

## **Geschäftsordnung 2008 für den Elternbeirat am Röntgen-Gymnasium Würzburg**

Der Elternbeirat des Röntgen-Gymnasiums in Würzburg gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 22 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) folgende

### **Geschäftsordnung**

#### **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 S. 1 BayEUG und § 21 GSO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 S. 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern.
- (2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich und unterliegt der Verschwiegenheit auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.
- (4) Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 117 Abs. 11 ermächtigte Person.
- (5) Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gem. Art. 66 Abs. 1 S. 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen (Kooptierung). Diese Mitglieder haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht im Elternbeirat.

#### **§ 2 Wahl des Vorsitzenden und von Funktionsträgern**

- (1) Der Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Einladung obliegt dem bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirats oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands, der die Wahl des neuen Elternbeirats geleitet hat.
- (2) Neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter können Elternbeiräte für weitere Funktionen gewählt werden. Nicht abschließend seien folgende Funktionen aufgezählt: Kassier, Schriftführer und Stellvertreter, weitere Mitglieder des Schulforums und Stellvertreter, zwei Rechnungsprüfer, Verantwortlicher für die Homepage, Vertreter in der ARGE Würzburg.
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter.

#### **§ 3 Geschäftsgang**

- (1) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu Sitzungen ein, mindestens jedoch fünfmal im Jahr. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Er berät und entscheidet in diesen Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.
- (4) Ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

- (5) Der Elternbeirat kann die Anwesenheit des Schulleiters sowie eines Stellvertreters des Aufwandsträgers verlangen. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.
- (6) Über die Sitzungen des Elternbeirats kann ein Protokoll angefertigt werden. Dieses Protokoll kann, gegebenenfalls auszugsweise, Sitzungsteilnehmern oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.

#### **§ 4 Mitwirkung des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

#### **§ 5 Wahl, Amtszeit und Aufgaben des Klassenelternsprechers**

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 11 im G9 und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 im G8 werden als Helfer des Elternbeirats (§ 22 GSO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben des Klassenelternsprechers entscheidet der Elternbeirat.

#### **§ 6 Finanzen**

- (1) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (2) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (3) Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (4) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.
- (5) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

#### **§ 7 Geltungsbereich und Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.
- (2) In dieser Geschäftsordnung im Einzelnen nicht geregelte Sachverhalte unterliegen dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) und können gegebenenfalls durch Beschlüsse des Elternbeirats ergänzt werden.
- (3) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (4) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 24. Juni 2008 beschlossen.

Würzburg, den 25. Juni 2008

Vorsitzender des Elternbeirats  
(Dr. Cornelia Stark)

## Regelungen für die Klassenelternsprecher

### § 8 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 11 im G9 und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 im G8 werden als Helfer des Elternbeirats (§ 22 GSO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt.
- (2) 1Die Erziehungsberechtigten oder hierzu Bevollmächtigte der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und einen Stellvertreter. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer. 2Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.
- (3) 1Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. 2Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. 3Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist. Gemeinsam anwesende Erziehungsberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) 1Der Klassenleiter setzt Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Ob und wie die Wahl durchgeführt wird (z. B. geheim oder offen) legen die anwesenden Wahlberechtigten fest. 3Die Wahl hat möglichst in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden.
- (5) 1Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. 4Stellvertreter wird der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen. 2Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los.
- (6) 1Sowohl der Klassenleiter als auch der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter teilen das Wahlergebnis unverzüglich dem Elternbeirat unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Klasse, Email-Adresse und Telefon) mit.

### § 9 Aufgaben und Stellung

- (1) 1Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. 2Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen im Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen alle der Förderung der Klassengemeinschaft und dem Erreichen der Unterrichtsziele dienenden Tätigkeiten.
- (3) Im übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Abs. 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Abs. 6 GSO).
- (4) Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu einer Versammlung einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an dieser Versammlung teilnehmen.

Vorstehende Regelung für Klassenelternsprecher hat der Elternbeirat am 24. Juni 2008 beschlossen.

Würzburg, den 25. Juni 2008

Vorsitzender des Elternbeirats  
(Dr. Cornelia Stark)

